



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2013

Heilbad Heiligenstadt, den 27.08.2013

Nr. 27

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Öffentliche Stellenausschreibung
- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Ausländerbehörde - ... 161

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 162

2. Änderung der Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 163
(gemäß Beschluss Nr. 02 – 2013 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 07.08.2013)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung der 2. Änderung vom 21.08.2013 ... 164

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / 1051 / 1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Öffentliche Stellenausschreibung
- Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Ausländerbehörde -

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters Ausländerbehörde

im Rechts- und Ordnungsamt in Teilzeitbeschäftigung (20/40) unbefristet zu besetzen.

Die Stelle umfasst folgende Aufgaben:

- Führung des Servicepunktes
 - o Anhörung und Erstberatung von Ausländern
 - o Ausgabe und Entgegennahme von Anträgen inkl. Vorprüfung mit Schreibearbeiten
 - o Abwicklung und Überwachung des Aktenverkehrs und Aktenarchivierung
 - o Überwachung und Aushändigung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Passdokumenten
 - o Bearbeitung Kassenangelegenheiten, Abwicklung Zahlungsverkehr
 - o Einholung von Auskünften
 - o Systempflege und Statistik

Anforderungen an den/die Bewerber/-in:

Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. die Befähigung für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung.

Gesucht werden engagierte, flexibel einsetzbare Mitarbeiter/-innen, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über ein gutes Einfühlungsvermögen und über kommunikative und beraterische Fähigkeiten verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe E 5 TVöD.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich bis zum **08.09.2013 (Bewerbungseingang)** an den

Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Sachgebiet Personal
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

oder elektronisch an: bewerbung@kreis-eic.de

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigefügt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 21.08.2013

Der Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 04 -2013 vom 07.08.2013 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2012 wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 schließt

mit einer Bilanzsumme in Höhe von 122.921.588,25 €

für den Bereich Wasser in Höhe von 28.511.431,38 €

für den Bereich Abwasser in Höhe von 94.410.156,87 €

und mit einem

Jahresgewinn in Höhe von 276.050,60 €

Jahresgewinn für den Bereich Wasser in Höhe von 184.679,90 €

Jahresgewinn für den Bereich Abwasser in Höhe von 91.370,70 €

ab.

Der festgestellte Jahresgewinn des Bereiches Wasser wird zur Tilgung des Verlustvortrages und Einstellung in die Allgemeine Rücklage verwendet.

Der festgestellte Jahresgewinn des Bereiches Abwasser wird für die Einstellung in die Allgemeine Rücklage verwendet.

Mit Beschluss Nr. 04 – 2013 wurde dem Vorstandsvorsitzenden, dem Verbands-/Werksausschuss und der Werkleitung Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlußprüfung bestellten PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt den Jahresabschluss lautet:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 3. Juni 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Geschäftsleiters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Geschäftsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 3. Juni 2013

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **27.08.2013 bis 18.09.2013** im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Niederorschel, 07.08.2013

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

2. Änderung der Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

gemäß Beschluss Nr. 02 – 2013 der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 07.08.2013

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband die 2. Änderung der Verwaltungskostenordnung.

Art. 1

Der § 7 (Kostenbemessung) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Bereich Wasser zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung.

- (2) Soweit die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes berechnet werden, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes betragen mindestens 0,50 €. Die Kosten steigen in Stufen von je 0,10 €, dabei werden Centbeträge über 0,05 € nach oben. Centbeträge bis 0,05 € werden nach unten auf volle 0,10 € abgerundet.

Art. 2

Das Kostenverzeichnis, das nach § 7 Abs. 1 Bestandteil der Verwaltungskostenordnung ist, wird neu gefasst.

Art. 3.

Der § 14 (Vollstreckung) wird wie folgt neu gefasst:

Rückständige Kosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen den Vollstreckungsregelungen der §§ 251 Abs. 2 und 3, 254 Abs. 2 sowie 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 4

Die Änderung der Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld (Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 21.08.2013

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

-Siegel

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung der 2. Änderung vom 21.08.2013

Bereich Abwasserentsorgung

A

Allgemeine Verwaltungskosten

1. Maßnahmen im Zusammenhang eines Abwasserentsorgungsverhältnisses
1.1. Entwässerungsgenehmigungen gem. § 10 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Im Einzelnen:

- a) Genehmigung für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand 21,00 €

Veröffentlichungen sonstiger Stellen

b)	Genehmigung für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand	42,00 €
c)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit geringem Aufwand	31,00 €
d)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit erhöhtem Aufwand	84,00 €
1.2.	Abnahme der Abwasseranlagen und Zähleinrichtungen	43,00 €
1.3.	Wiederholungsabnahme der Abwasseranlagen und Zähleinrichtungen	43,00 €
1.4.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	43,00 €
1.5.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	5,00 – 150,00 €
1.6.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art die Abwasseranlagen gem. §§ 15 Abs. 3 und 16 der Satzung für öffentliche Entwässerungseinrichtung	50,00 – 150,00 €
1.7.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 1.000,00 €
2.	Fotokopien	
a)	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50 €
b)	Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,80 €
3.	Ausfertigungen, Bescheinigungen	
a)	Ausstellen von Schachterlaubnissen	
aa)	nur für den Bereich der Abwasserentsorgung	13,00 €
bb)	für den Bereich der Abwasserentsorgung, wenn für den Bereich der Trinkwasserversorgung ebenfalls eine Erlaubnis erstellt wird	anteilig 6,50 €
b)	Ausstellen von Stellungnahmen zum Bauvorhaben/Bauvoranfragen	
aa)	nur für den Bereich der Abwasserentsorgung	17,00 €
bb)	für den Bereich der Abwasserentsorgung, wenn für den Bereich der Trinkwasserversorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird	anteilig 15,75 €
c)	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene Stunde	
aa)	nur für den Bereich der Abwasserentsorgung	30,00 €
bb)	für den Bereich der Abwasserentsorgung, wenn für den Bereich der Trinkwasserversorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird	anteilig 28,00 €

**B
Besondere Verwaltungskosten**

1. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 - a) Bescheinigung über Anliegerleistungen 13,00 €
 - b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand
 - aa) nur für den Bereich der Abwasserentsorgung 15,00 €
 - bb) für den Bereich der Abwasserentsorgung, wenn für den Bereich der Trinkwasserversorgung ebenfalls eine schriftliche Auskunft erteilt wird 14,00 €

anteilig
 - c) Vor-Ort Begehung auf Verlangen 30,00 €

Bereich Wasserversorgung

A - Allgemeine Verwaltungskosten

1. Maßnahmen im Zusammenhang eines Wasserversorgungsverhältnisses

		Netto	USt.	Brutto
1.1	Ausstellen von Zustimmungen zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses und Bauwasserhausanschlusses	12,00 €	2,28 €	14,28 €
1.2	Abnahme der Versorgungsanlagen und Zähleinrichtungen	37,00 €	7,03 €	44,03 €
1.3	Wiederholungsabnahme der Versorgungsanlagen und Zähleinrichtungen	37,00 €	7,03 €	44,03 €
1.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	37,00 €	7,03 €	44,03 €
1.5	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	5,00 € bis 150,00 €	0,95 € bis 28,50 €	5,95 € bis 178,50 €
1.6	Entnahme und Untersuchung von Wasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 € bis 1.000,00 €	9,50 € bis 190,00 €	59,50 € bis 1.190,00 €
1.7	Entnahmen und Untersuchungen von Wasserproben, die durch den Anschlussnehmer verlangt werden, als Ergebnis aber keine Überschreitung der in der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Grenzwerte ausweisen	50,00 € bis 1.000,00 €	9,50 € bis 190,00 €	59,50 € bis 1.190,00 €
1.8	Absperrung der Wasserlieferung	50,00 €	9,50 €	59,50 €
1.9	Wiederaufnahme der Wasserlieferung	50,00 €	9,50 €	59,50 €

Veröffentlichungen sonstiger Stellen

2. Fotokopien

		Netto	USt.	Brutto
2.1	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50 €	0,10 €	0,60 €
2.2	Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,80 €	0,15 €	0,95 €

3. Ausfertigungen, Bescheinigungen

		Netto	USt.	Brutto
3.1	Ausstellen von Schachterlaubnissen			
3.1.1	nur für den Bereich der Trinkwasserversorgung	13,00 €	2,47 €	15,47 €
3.1.2	für den Bereich der Trinkwasserversorgung, wenn für den Bereich der Abwasserentsorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird anteilig	6,50 €	1,24 €	7,74 €
3.2	Ausstellen von Stellungnahmen zum Bauvorhaben/ Bauvoranfragen			
3.2.1	nur für den Bereich der Trinkwasserversorgung	17,00 €	3,23 €	20,23 €
3.2.2	für den Bereich der Trinkwasserversorgung, wenn für den Bereich der Abwasserentsorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird anteilig	15,75 €	2,99 €	18,74 €
3.3	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte bei besonderer Mühe- haltung und erheblichem Aufwand je angefangene Stunde			
3.3.1	nur für den Bereich der Trinkwasserversorgung je angefangene Stunde	30,00 €	5,70 €	35,70 €
3.3.2	für den Bereich der Trinkwasserversorgung, wenn für den Bereich der Abwasserentsorgung ebenfalls eine Bescheinigung erstellt wird je angefangene Stunde anteilig	28,00 €	5,32 €	33,32 €

B - Besondere Verwaltungskosten

1. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

		Netto	USt.	Brutto
1.1	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand			
1.1.1	nur für den Bereich der Trinkwasserversorgung	15,00 €	2,85 €	17,85 €
1.1.2	für den Bereich der Trinkwasserversorgung, wenn für den Bereich der Abwasserentsorgung ebenfalls eine schriftliche Auskunft erstellt wird anteilig	14,00 €	2,66 €	16,66 €
1.2	Vor-Ort Begehung auf Verlangen	30,00 €	5,70 €	35,70 €

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.